

Gemeinde: Estenfeld
Kreis: Würzburg

19.07.2022



Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan 4. Änderung „Westlich der Konrad-Adenauer-Straße“

Begründung

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Ingenieure | Architekten | Stadtplaner



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	4
2.	Planungsrechtliche Voraussetzungen / Flächennutzungsplan	4
3.	Beschreibung des Planungsgebietes	5
4.	Erschließung	6
5.	Umweltbericht	8
6.	Immissionsschutz	8
7.	Grünordnung	8
8.	Artenschutz	10
9.	Denkmalschutz	10
10.	Verfahren	11

Anhang 1: Schalltechnisches Gutachten

Anhang 2: Auswertung Gehölzkontrolle

Anhang 3: Ermittlung von Verkehrsbelastungsdaten zur Anbindung der Wilhelm–Hoegner–Straße an die Würzburger Straße in Estenfeld

Übersichtskarte

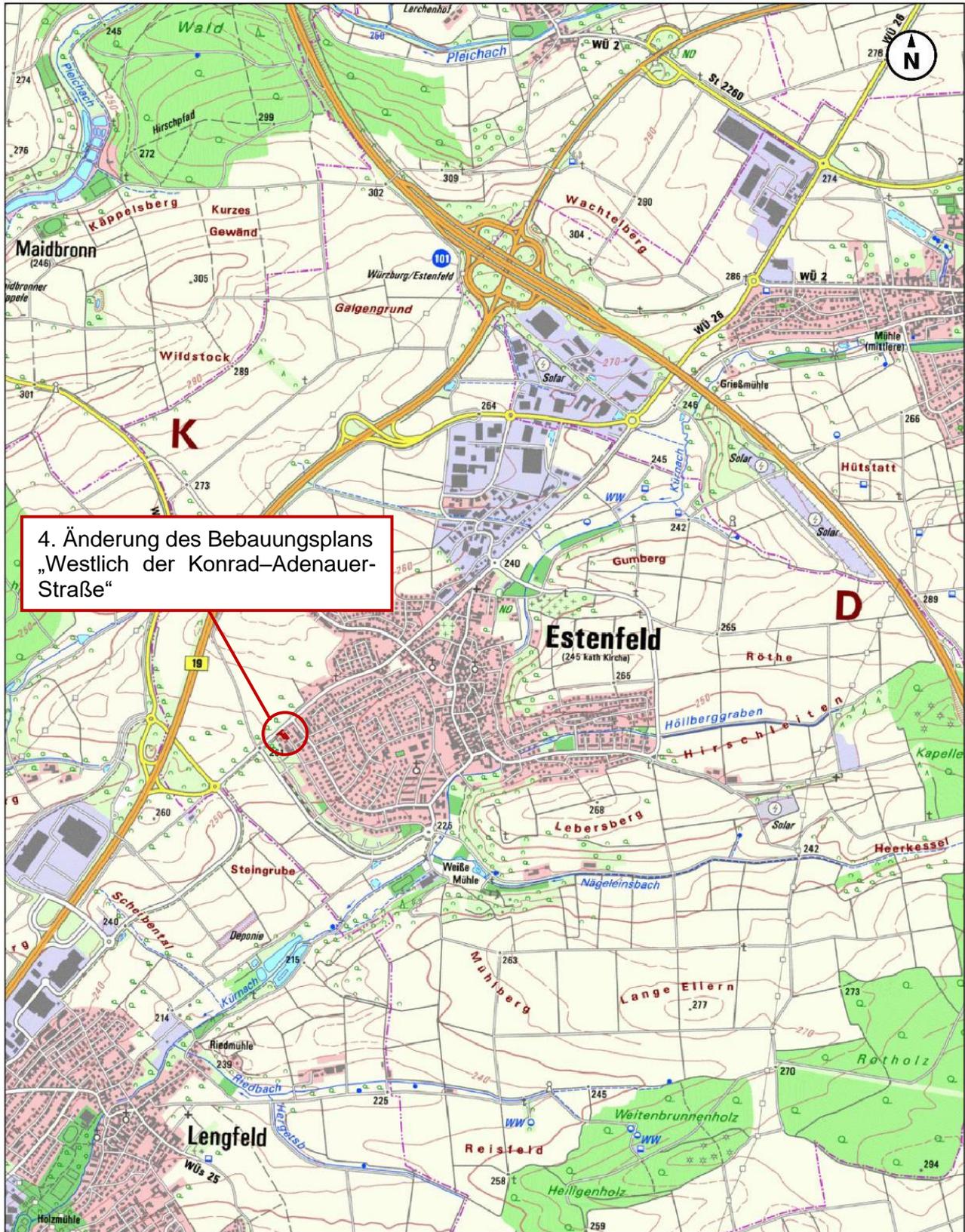


Abbildung 1: Übersichtskarte (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2021: Topographische Karte Bayernatlas, abgerufen unter: <https://v.bayern.de/wcq99> am 11.05.2021, bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH am 11.05.2021)

1. Allgemeines

Die Gemeinde Estenfeld liegt ca. 6 km nordöstlich des Oberzentrums Würzburg und ca. 30 km südwestlich des Oberzentrums Schweinfurt im Landkreis Würzburg des Regierungsbezirkes Unterfranken direkt an der Entwicklungsachse Würzburg-Schweinfurt. Auf der Gemarkung Estenfeld befindet sich die Autobahnanschlussstelle A7 Würzburg/Estenfeld.

Die geplante 4. Änderung des Bebauungsplanes „Westlich der Konrad-Adenauer-Straße“ befindet sich zwischen dem Westring und der Konrad-Adenauer-Straße direkt an der Würzburger Straße, früher Bundesstraße 19, und stellt die Anbindung der Wilhelm-Hoegner-Straße an die Würzburger Straße dar.

Die Gemeinde Estenfeld liegt im Planungsbereich des Regionalplanes der Region Würzburg (2) und ist dargestellt als Stadt- und Umlandbereich im Verdichtungsraum um das Oberzentrum Würzburg.

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen / Flächennutzungsplan

Der Bebauungsplan „Westlich der Konrad-Adenauer-Straße“ vom 26.01.1979 mit der rechtskräftigen 1. Änderung vom 16.08.1993 sowie der 3. Änderung vom 09.12.2005 soll gemäß Gemeinderatsbeschluss im Hinblick auf die Öffnung der Wilhelm-Hoegner-Straße geändert werden. Hierdurch soll im Sinne der Innenentwicklung die Verkehrssituation in der Gemeinde Estenfeld verbessert werden. Ein wesentlicher Grund für die Öffnung ist Verbesserung der Verkehrsbeziehungen im Bereich der Wendeanlage der Wilhelm-Hoegner-Straße. Bisher ist innerhalb des Grünstreifens ein Trampelpfad vorhanden, der vielfach von Fußgängern genutzt wird, um zur Würzburger Straße und hier insbesondere zu der sich dort befindlichen Bushaltestelle zu gelangen. Dieser Trampelpfad ist weder hinreichend befestigt noch beleuchtet, so dass sich hier eine Gefährdung der Verkehrssicherheit ergibt. Die fußläufige Anbindung soll durch die Bauleitplanung verbessert werden. Die Bushaltestelle an der Würzburger Straße in unmittelbarer Nähe des geplanten Straßenabschnitts kann so sicherer und komfortabler erreicht werden. Hinzu kommt die Verkürzung der Wege für den motorisierten Individualverkehr sowie den Radverkehr in der Wilhelm-Hoegner-Straße, was im Hinblick auf den Klimawandel und die Möglichkeit der Reduzierung der Autoabgase zu begrüßen ist. Die Anwohner der Hausnummern 51 - 55 und 66 - 70 können ohne den Umweg über die Konrad-Adenauer-Straße auf die Würzburger Straße abbiegen. Für alle anderen Anwohner verkürzen sich ebenfalls die Wege, wenn sie in Richtung Würzburg fahren bzw. aus Richtung Würzburg kommen. Durch die wegfallenden Abbiegevorgänge kommt es zu einem geringeren Ausstoß an Abgasen. Weiter dient die Bauleitplanung der Schaffung von öffentlichen Stellplätzen im Bereich des bisherigen Wendehammers und zugleich der Beseitigung inoffizieller, „wilder“ Stellplätze auf der Grünfläche.

Außerdem kommt es durch die Anbindung der Wilhelm-Hoegner-Straße an die Würzburger Straße zu einer weiteren Entlastung der Konrad-Adenauer-Straße. Eine erhebliche Entlastung ist bereits mit der Errichtung des Westrings erfolgt, ohne den die Öffnung der Wilhelm-Hoegner-Straße von vornherein nicht denkbar gewesen wäre. Dennoch ist die Konrad-Adenauer-Straße nach wie vor deutlich massiver belastet als die Wilhelm-Hoegner-Straße, und zwar u.a. auch durch den Verkehr aus der und in die Wilhelm-Hoegner-Straße.

Laut Gutachten der T + T Verkehrsmanagement GmbH ist mit einer Entlastung in der Konrad-Adenauer-Straße von ca. 470 Fahrzeugen pro Tag zu rechnen, wenn die Wilhelm-Hoegner-Straße an die Würzburger Straße angebunden wird. Im Planfall mit Neuansbindung ist davon auszugehen, dass neben den Bewohnern und Besuchern der Wilhelm-Hoegner-Straße Nord auch große Teile der Verkehrsteilnehmer der Wilhelm-Hoegner-Straße Süd die neue Anbindung nutzen. Da die Anwohner des nördlichen Teils der Wilhelm-Hoegner-Straße diese bereits bisher nutzen und nur die Verkehrsteilnehmer des südlichen Teils hinzukommen, fällt die Zunahme in der Wilhelm-Hoegner-Straße Nord geringer aus als die Entlastung der Konrad-Adenauer-Straße. Es kommt zu einer

Zunahme des Verkehrs von 207 Fahrzeugen pro Tag. In der Wilhelm-Hoegner-Straße Süd ist mit keiner Veränderung der Zahl der Verkehrsteilnehmer zu rechnen.

Mit der Entlastung der Konrad-Adenauer-Straße kommt es neben der Reduzierung der Lärmimmissionen zu einem geringeren Unfallrisiko für alle Verkehrsteilnehmer des motorisierten und nicht motorisierten Verkehrs. Zudem erhöht sich die Aufenthaltsqualität im nördlichen Teil der Konrad-Adenauer-Straße und der Verschleiß der Straße wird reduziert.

Die Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ca. 1.700 m² groß und liegt damit unter dem Schwellenwert von 20.000 m², ab dem eine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich wäre, um auszuschließen, dass erhebliche Umweltauswirkungen durch den Bebauungsplan hervorgerufen werden, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären. Auch bedarf das geplante Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von Natura – 2000 – Gebieten sind nicht vorhanden.

Sachstand:

Der Bebauungsplan „Westlich der Konrad-Adenauer-Straße“ Teil Mischgebiet vom 16.01.1978 i. d. Fassung vom 14.08.1978 ist rechtswirksam seit dem 01.03.1979. Von den acht Grundstücken im Teilbereich des Mischgebietes sind alle bebaut.

Aufgrund der bestehenden Wohnbebauung hat sich das geplante Mischgebiet (MI) zu einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) entwickelt. Aus diesem Grund hat die Gemeinde Estenfeld am 16.08.1993 den Bebauungsplan in dem Teilbereich des Mischgebietes aufgehoben. Weiterhin wurde am 16.08.1993 folgender Beschluss gefasst:

„Die Straße im Bebauungsplan „Westlich der Konrad-Adenauer-Straße“ Teil Mischgebiet bleibt weiterhin im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.“

Wenn die Bundesstraße 19 alt zur Ortsstraße abgestuft ist, wird der Bebauungsplan „Westlich der Konrad-Adenauer-Straße“, wegen der Anbindung an die Wilhelm-Hoegner-Straße an die Bundesstraße 19 alt, geändert.“

Aufgrund dessen wird zur Öffnung der Wilhelm-Hoegner-Straße der vorhandene Bebauungsplan geändert.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Estenfeld ist die Teilfläche westlich der Konrad-Adenauer-Straße als gemischte Baufläche ausgewiesen. Wie oben erwähnt, hat sich jedoch durch den Bestand der Charakter hin zu einem allgemeinen Wohngebiet entwickelt. Aus diesem Grund wird der genannte Bereich bei der nächsten Gesamtüberarbeitung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB als Wohnbaufläche (allgemeines Wohngebiet) dargestellt.

3. Prüfung von alternativen Planungskonzepten

Als Alternative zur Öffnung der Wilhelm-Hoegner-Straße hin zur Würzburger Straße wurde eine Verbindung zum neuen Baugebiet Westring geprüft. Die mit der Öffnung zur Würzburger Straße hin verbundenen Vorteile können hierbei jedoch nicht in vergleichbarer Weise realisiert werden. Der Verkehr aus der Wilhelm-Hoegner-Straße könnte nicht direkt abfließen, sondern müsste wiederum andere Straßen mit angrenzender Wohnbebauung belasten, wobei vergleichbare Umwege erforderlich wären wie bislang. Zwar würde die Konrad-Adenauer-Straße hierdurch entlastet, dies allerdings zum Nachteil anderer Gebiete. Hinzu kommt, dass die Gemeinde nicht im Eigentum einer für eine Verbindung erforderlichen Fläche mit ausreichender Breite ist.

Die Variante, die Verbindungen zwischen der Wilhelm-Hoegner-Straße und der Konrad-Adenauer-Straße als Einbahnstraßen Richtung Konrad-Adenauer-Straße zu gestalten und den Verkehr im Übrigen über die Westumgehung zu leiten, wird als ungeeignet verworfen: In dieser Variante würde die Konrad-Adenauer-Straße zwar geringfügig entlastet. Eine spürbare Entlastung des nördlichen Bereiches der Wilhelm-Hoegner-Straße ergibt sich jedoch nicht. Demgegenüber steht eine deutliche Mehrbelastung des südlichen Bereiches und zudem deutlich längere Wege mit den entsprechend negativen Auswirkungen.

4. Beschreibung des Planungsgebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Westlich der Konrad-Adenauer-Straße“ 4. Änderung umfasst Teilflächen der Flurstücke mit den Nummern 269, 270/1 und 311 (Würzburger Straße – B19 alt) in der Gemarkung Estenfeld.

Die 4. Änderung des oben genannten Bebauungsplanes sieht vor, die bisher in nördlicher Richtung in einem Wendepunkt als Stichstraße endende Wilhelm-Hoegner-Straße an die nördlich des Wendepunktes verlaufende Ortsstraße „Würzburger Straße“ anzuschließen. Durch die vorgesehene Straßenführung soll eine Geschwindigkeitsreduzierung gewährleistet werden, um den Charakter einer Wohn- und Anliegerstraße zu verdeutlichen. Gleichzeitig ist durch die Veränderungen im Straßenverlauf die Erhaltung der bestehenden Stellplätze sowie die Schaffung einer öffentlichen Grünfläche möglich und vorgesehen. Hierdurch erfolgt eine Aufwertung des zukünftigen Einmündungsbereiches. Außerdem wird eine fußläufige Anbindung zur Würzburger Straße ermöglicht.

Bei den bestehenden Grundstücken im Anschluss an die 4. Änderung des Bebauungsplanes handelt es sich um ein Allgemeines Wohngebiet nach § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO. Weiterhin kann festgestellt werden, dass für diesen Bereich des Gemeindegebietes die städtebauliche Entwicklung abgeschlossen ist. Um jedoch Baurecht für den Anschluss der Wilhelm-Hoegner-Straße an die Würzburger Straße zu erlangen, ist die 4. Änderung des Bebauungsplanes notwendig.

5. Erschließung

Die Wilhelm-Hoegner-Straße wird an die Würzburger Straße angeschlossen. Durch die Anbindung wird die verkehrliche Erschließung verbessert und die stark frequentierte Konrad-Adenauer-Straße entlastet. Die Einmündung mit ihren Radien wird nach RAL bzw. nach RASt geplant und festgesetzt, sodass eine ordnungsgemäße Erschließung gewährleistet werden kann. Durch die Einhaltung der Richtlinien zur Anlage von Stadtstraßen bzw. Landstraßen ist die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer im Straßenverkehr weiterhin gewährleistet.

Zur Erhöhung der Sicherheit der Radfahrer sowie Fußgänger auf der Würzburger Straße dient die Verschwenkung der Wilhelm-Hoegner-Straße vor der Einmündung. Dadurch wird die Geschwindigkeit der Verkehrsteilnehmer reduziert und damit das Unfallrisiko. Eine spürbare Erhöhung des Unfallrisikos ist nicht zu befürchten. Ungeachtet dessen beabsichtigt die Gemeinde, den Radweg auf die andere Straßenseite zu verlegen, um zusätzliche Gefährdungen zu vermeiden.

Von der Schaffung eines separaten Radweges wird mit Blick auf die Funktion der Wilhelm-Hoegner-Straße als Anlieger- bzw. Wohnstraße, mit auch künftigem geringem Verkehrsaufkommen und mit Blick auf den vorhandenen Straßenquerschnitt, abgesehen. Die Wilhelm-Hoegner-Straße ist nicht Bestandteil eines übergeordneten Verkehrskonzepts.

Im Rahmen der Planung wurden die Anbindung für Fußgänger und insbesondere auch die Anbindung an den ÖPNV als umweltfreundliche Alternativen zum Pkw-Verkehr berücksichtigt: Im Rahmen der Öffnung der Wendeanlage in der Wilhelm-Hoegner-Straße wird ein straßenbegleitender Fußweg entstehen, der eine fußläufige Verbindung zur nahegelegenen Bushaltestelle schafft.

Die Funktion der Wilhelm-Hoegner-Straße ändert sich durch diese Öffnung nicht: Der enge Straßenquerschnitt der Straße mit ca. 5,50 m Fahrbahnbreite bleibt erhalten. Dieser wird auch weiterhin durch parkende Fahrzeuge verringert und damit für den Durchgangsverkehr unattraktiv, da mit Fahrzeitverlusten zu rechnen ist (siehe auch Gutachten T + T Verkehrsmanagement GmbH auf S. 12). Hinzu kommt die geplante Verschwenkung im Einmündungsbereich zur Würzburger Straße, die den Erhalt der Parkplätze sichert und die Schaffung neuer Grünflächen ermöglichen soll, daneben aber auf den Durchgangsverkehr eher abschreckend wirkt. Die nahegelegenen Verbindungsstraßen zur Ortsmitte sowie zum Kürnachtal sind besser ausgebaut und beschildert. Für den Durchgangsverkehr wird die Straße deshalb auch künftig nicht attraktiv sein. Aufgrund dessen ist gemäß der vorliegenden Verkehrsprognose nicht davon auszugehen, dass die Anzahl an Fahrzeugbewegungen die einer Wohnstraße übersteigt.

Außerdem ist anzunehmen, dass das Verkehrsaufkommen im südlichen Bereich der Wilhelm-Hoegner-Straße durch die Öffnung zur Würzburger Straße gegenüber dem Planfall ohne Neuanbindung nicht steigt und sich damit auch im Bereich der Spielplätze nicht ändert. Eine erhöhte Gefährdung der spielenden und die Straße querenden Kinder ist damit nicht zu erwarten. Eine mögliche Erhöhung ist eher auf den Bau des Kindergartens zurückzuführen.

Im nördlichen Teilbereich der Wilhelm-Hoegner-Straße ist eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu erwarten, durch das die Straße ihre Aufenthaltsfunktion teilweise einbüßt.

Die Parksituation wird durch die Öffnung der Wendeanlage nicht verschlechtert, da für die wegfallenden straßenbegleitenden Parkplätze neue Stellplätze geschaffen werden. Im Bereich der bisherigen Wendeanlage bestanden zudem keine Parkplätze. Durch die Bauleitplanung kommt es nicht zu einem erhöhten Stellplatzbedarf.

Probleme bei der Zu- und Abfahrt der privaten Grundstücke sind insbesondere mit Blick auf die prognostizierte, auch weiterhin sehr geringe Verkehrsbelastung der Wilhelm-Hoegner-Straße nicht zu erwarten. Eine besondere bauliche oder verkehrliche Situation, die von derjenigen im übrigen Ortsbereich abweicht und eine gesonderte Behandlung rechtfertigen würde, liegt nicht vor.

Eine Erhöhung des Gefahrenpotenzials im Bereich der Bushaltestelle durch die Öffnung wird nicht gesehen. Die Haltestelle ist baulich eingerichtet, der Ein- und Ausstieg erfolgt von dem bzw. auf den Gehweg.

Eine erhöhte Unfallgefahr für den motorisierten Verkehr wird nicht angenommen. Aufgrund des geplanten Kreisverkehrs am Ortseingang von Estenfeld sowie des geringen Abstands der Einmündungen ist eine Reduzierung der Geschwindigkeit zu erwarten, wodurch das Unfallrisiko sinkt. Ein Zusammenhang zwischen der Zahl von Unfällen und dem DTV konnte bisher nicht festgestellt werden (Quelle: Schüller 2010: Modelle zur Beschreibung des Geschwindigkeitsverhaltens auf Stadtstraßen und dessen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit auf Grundlage der Straßenraumgestaltung). Ein erhöhtes Unfallrisiko besteht erst bei einem sehr großen Verkehrsaufkommen und damit verbunden kleinen Lücken zwischen den Verkehrsteilnehmern (Quelle: Gerstenberger 2015: Unfallgeschehen an Knotenpunkten-Grundlagenuntersuchung zu Ursachen und Ansätzen zur Verbesserung durch Assistenz). Dies hat jedoch an der Einmündung zur Wilhelm-Hoegner-Straße sowie der Konrad-Adenauer-Straße den gleichen Einfluss. Eine erhöhte Unfallgefahr beim Abbiegen aus der Wilhelm-Hoegner-Straße gegenüber dem aus der Konrad-Adenauer-Straße wird daher nicht angenommen. Zudem fallen für die Anwohner der Wilhelm-Hoegner-Straße bei einer Öffnung andere Abbiegevorgänge weg, wodurch die Unfallgefahr an diesen Einmündungen reduziert wird.

6. Umweltbericht

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB. Aus diesem Grund wird das Bebauungsplanverfahren im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt, sodass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB auf die Durchführung einer Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichtes verzichtet werden kann. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht.

7. Immissionsschutz - Schallbetrachtung zur Öffnung der Wilhelm-Hoegner-Straße zur Würzburger Straße

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist eine schalltechnische Untersuchung zur Öffnung der Wilhelm-Hoegner-Straße durchgeführt worden, um zu ermitteln, wie sich die geplante Öffnung der Wilhelm-Hoegner-Straße auf die bestehende Bebauung auswirken wird. Hierfür ist zunächst eine Verkehrszählung durchgeführt worden. Auf Grundlage der ermittelten Verkehrszahlen wurde der IST-Zustand dem PLAN – Zustand gegenübergestellt. Es wurde festgestellt, dass die Immissionsgrenzwerte gemäß 16. BImSchV, die in diesem Fall zu berücksichtigen ist, für ein allgemeines Wohngebiet abgesehen von zwei Immissionspunkten eingehalten werden. Bei einem der Immissionspunkte liegt bereits im Bestand eine Überschreitung der Beurteilungspegel vor. Eine Verschlechterung tritt an diesem Punkt nicht ein. Bei dem anderen Immissionspunkt liegt die Erhöhung des Beurteilungspegels unter 3 dB. Eine Erhöhung der Beurteilungspegel auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht liegt nicht vor. Aufgrund dessen sind keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Detailliertere Ausführungen sind dem schalltechnischen Gutachten zu entnehmen (Anhang 1).

Beurteilung der Schallschutzwirkung der bestehenden Bepflanzungen

Aus technischer Sicht haben Hecken und Bäume für den Schallschutz von Verkehrslärm nur bedingt eine Wirkung. Die Dämmwirkung wird vor allem durch die Belaubung erzielt und ist nur messbar bei dicht bewachsenen Hecken ohne Lücken in der Bepflanzung (sowohl in der Breite als auch am Boden). Auf die vorliegenden Heckenstrukturen entlang der Würzburger Straße, die im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans entfernt werden sollen, ist dies nicht zutreffend. Zudem wird dieser Effekt nur bei hohen Frequenzen ab 2000 Hz erzielt. Die charakteristische Frequenz von Verkehrslärm liegt jedoch zwischen 200 und 1000 Hz (Quelle: Fraunhofer Institut für Bauphysik 2011: Schallschutzpflanzen- Optimierung der Abschirmwirkung von Hecken und Gehölzen). Eine Verschlechterung der bestehenden Situation durch die Wegnahme vorhandener Bäume und Sträucher ist demnach nicht zu befürchten. Die von der Würzburger Straße ausgehenden und auf die Bebauung einwirkenden Immissionen bleiben unverändert.

8. Wahrnehmbarkeit Würzburger Straße

Die optische Wahrnehmbarkeit der Würzburger Straße wird durch die Wegnahme von Grünbestand erhöht. Durch die vermehrte Wahrnehmbarkeit wird auch der Lärm als stärker empfunden. Allerdings wird nur ein geringer Streifen des Grünstreifens von ca. 10-17 m Breite weggenommen, sodass nur von den zur Würzburger Straße ausgerichteten Fenstern an zwei Gebäuden teilweise eine Einsehbarkeit bis zur Würzburger Straße entsteht. Die Freibereiche der Grundstücke sind nicht betroffen. Der (verbleibende) Grünbereich wird zur nochmaligen Optimierung der Planung bewusst in den Geltungsbereich aufgenommen, um diesen nachhaltig zu sichern. Zusätzlich sind die zu erhaltenden Grünstrukturen zu unterpflanzen, um so die Wahrnehmbarkeit der Würzburger Straße zu verringern.

Zur Reduzierung der erhöhten optischen Wahrnehmbarkeit infolge der Öffnung zur Würzburger Straße dient die geplante Verschwenkung der Straße. In diesem Bereich werden auf den entsiegelten Flächen innerhalb des Plangebietes neue Grünflächen geschaffen und mit Bäumen bepflanzt,

die den Bereich aufwerten und die Wahrnehmbarkeit der Würzburger Straße zusätzlich reduzieren sollen. Es ist nicht auszuschließen, dass die optische Wahrnehmbarkeit dennoch im Vergleich zum bisherigen Zustand geringfügig erhöht bleibt.

9. Staub- und Abgasimmissionen

Nachdem die Anlieger der Wilhelm-Hoegner-Straße nach der Öffnung der Wendeanlage nicht mehr in die Stichstraße hinein- und wieder herausfahren müssen, sondern direkt auf die Würzburger Straße abbiegen können, ist eine spürbare Erhöhung der Abgas- und Staubimmissionen nicht zu erwarten, zumal Wendemanöver auf der Wendeanlage wegfallen. Zudem ist die angrenzende Bebauung sehr offen, weshalb es nicht zu einem Luftstau kommt. Eine Veränderung der Stausituation wird ebenfalls nicht erwartet, da sich die bestehenden Verkehrsbeziehungen lediglich kleinräumig umverteilen und sich die Verkehrszahlen insgesamt nicht erhöhen.

Der Teil der Grünfläche, der für die Öffnung beseitigt werden muss, wird im Hinblick auf die Fläche nahezu gleichwertig im Geltungsbereich in unmittelbarer Nähe neu hergestellt. Außerdem werden die bestehenden Grünstrukturen dichter bepflanzt, sodass auch die Abgas- und Staubeinträge vom Verkehr auf der Würzburger Straße einschließlich derjenigen, die von der Bushaltestelle ausgehen, weitestgehend kompensiert werden können.

Es wird nicht verkannt, dass die Neuanpflanzung zumindest zunächst hinter den positiven Auswirkungen des Altbestands im Grünstreifen im Hinblick auf Abgas- und Staubeintrag zurückbleiben wird und dass es Jahrzehnte dauern kann, bis sich ein vollständiger Ausgleich einstellt.

10. Grünordnung

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht für die Bauleitplanung und für Verfahren von Innenbereichssatzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vor, wenn aufgrund dieser Verfahren nachfolgend Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. In welcher Weise die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung anzuwenden ist, beurteilt sich nach den Vorschriften des BauGB. Nach § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist die Eingriffsregelung mit ihren Elementen Vermeidung und Ausgleich im Bauleitplanverfahren in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Nach der gesetzlichen Definition im Bundesnaturschutzgesetz sind Eingriffe, die Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grünflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind zu unterlassen. Dabei ist zu prüfen, ob das Planungsziel mit einem geringeren Eingriff in Natur und Landschaft – qualitativ, quantitativ oder an anderen Standorten im Plangebiet - erreicht werden kann.

Die Gemeinden sind nach § 1a Abs.3 BauGB gehalten, Möglichkeiten der Vermeidung zu ermitteln und in die Abwägung einzustellen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Der Ausgleich zielt auf eine Kompensation des Eingriffs, im Wesentlichen durch eine ökologische Aufwertung.

Da die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt wird und lediglich Innenbereichsflächen überplant werden, gelten bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen unter einer Größe der Grundfläche von 20.000 m² Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Aufgrund dessen sind keine Bilanzierung sowie kein baubedingter Ausgleich erforderlich.

Mit der Planung wird zudem sichergestellt, dass das Grünvolumen, das durch die Öffnung entfällt, innerhalb des Geltungsbereiches in unmittelbarer Nähe neu geschaffen wird. Durch die Entsiegelung von Teilen der bestehenden Wendeanlage wird eine Grünfläche geschaffen, die ihrer Fläche nach nur minimal hinter der zu befestigenden Fläche zurückbleibt (133, 4 m² Grünfläche werden versiegelt, 126,8 m² Asphaltfläche werden entsiegelt).

Zudem wird klargestellt, dass nicht der gesamte Grünstreifen entlang der Würzburger Straße gerodet wird, sondern nur ein Teilbereich entfällt. Im Bebauungsplan sind bereits Festsetzungen enthalten, nach denen bei den Bauarbeiten darauf zu achten ist, den zu erhaltenden Grünbestand bestmöglich zu schützen und den Eingriff so gering wie möglich zu halten. Nachdem in dem betroffenen Bereich nur störungsunempfindliche Tierarten zu erwarten sind und deren Lebensraum weitgehend erhalten bleibt, sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

11. Artenschutz

Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes und der vorhandenen Störwirkung der Würzburger Straße auf die überplanten Flächen, wird auf die Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags verzichtet. Im Plangebiet ist das Vorkommen gehölzbrütender Vogelarten sowie anderer europarechtlich geschützter Arten vom Umweltbüro Fabion untersucht worden. Die Ergebnisse der Gehölzkontrolle sind als Anhang 2 dieser Begründung beigefügt. Entsprechende Festsetzungen sind in den Bebauungsplan aufgenommen. Durch die festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen kann das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die Gemeinde verkennt nicht, dass die Bauarbeiten zu einer Störung des Tierbestandes führen werden. Ebenfalls wird nicht verkannt, dass die Neupflanzung zumindest zunächst hinter den positiven Auswirkungen des Altbestandes im Grünstreifen auf den Naturhaushalt zurückbleiben wird und dass es Jahrzehnte dauern kann, bis sich ein Ausgleich einstellt. Nachdem in dem betroffenen Bereich ausweislich der durchgeführten Untersuchung vom Büro Fabion am 17.12.2019 (vgl. Bericht zur Gehölzkontrolle als Anlage 2 der Begründung des Bebauungsplans) nur störungsunempfindliche Tierarten zu erwarten sind und deren Lebensraum weitgehend erhalten bleibt, sind unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen keine maßgeblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

12. Denkmalschutz

Auf den geplanten Bauflächen ist kein Bodendenkmal bekannt. Soweit bei Erdarbeiten Funde von Bodentalertümern gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) auftreten, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind gemäß Art. 8 Abs. 2 BayDSchG unverändert zu belassen.

13. Verfahren

Aufstellungsbeschluss / Änderungsbeschluss	am	09.06.2015 und am 11.02.2020
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	am	24.06.2015 und am
Bekanntmachung öffentliche Auslegung	am	
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	vom bis	25.05.2020 30.06.2020
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen	am	20.04.2021
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB	vom bis	28.03.2022 02.05.2022
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen	am	19.07.2022
Satzungsbeschluss	am	19.07.2022

Gemeinde Estenfeld,

Rosalinde Schraud
1. Bürgermeisterin

Würzburg, 11.02.2020
Änderung 15.09.2020
Redaktionell ergänzt 19.07.2022

Bearbeitung: Röser, Hennlich
Prüfung: Roppel, Goesmann

Ingenieure | Architekten | Stadtplaner



Berliner Platz 9 | D-97080 Würzburg | Tel. 0931 – 79 44 - 0 | Fax 0931 – 79 44 - 30 | Mail info@r-auktor.de | Web www.r-auktor.de